

50. Umfang der schädigenden Handlung im Sinne des § 828 Abs. 2 BGB.

VL Zivilsenat. Urtr. v. 1. Mai 1911 i. S. R. (Wekl.) w. M. u. Gen. (Rl.). Rep. VI. 102/10.

I. Landgericht Greifswald.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der achtjährige Kläger geriet beim Spielen mit anderen Knaben mit der Hand in die freiliegenden Kammräder einer Dreschmaschine; diese stand ungesichert gegen Gefahr auf dem nach der Straße offen gelegenen, von den Kindern mit Vorliebe als Spielplatz benutzten Hofraume des Beklagten. Das Berufungsgericht verurteilte den Beklagten aus § 823 BGB. zum Schadenersatz und verneinte ein Mitverschulden des verletzten Knaben nach § 254 BGB. Es hielt für bewiesen, daß er die zur Erkenntnis der Gefahr erforderliche Einsicht gemäß § 828 Abs. 2 BGB. nicht besessen habe; dazu erwog es, daß dem Knaben zwar das Betreten des Hofes verboten war, daß er aber auf die von ihm nicht erkannte Gefahr, an der Maschine zu spielen, nicht aufmerksam gemacht war.

Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht dieses Urteil teilweise aufgehoben, und die Klage zu einem Drittel abgewiesen, aus den folgenden

Gründen:

... „Allerdings besaß der Knabe nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht die zur Erkenntnis der Gefahr erforderliche Einsicht, als er an der Dreschmaschine spielte. Aber diese Tatsache reicht hier nicht aus, um ihn nach § 828 Abs. 2 BGB. vor Verant-

wortlichkeit zu schützen und seine Mitschuld nach § 254 BGB. zu verneinen.

Denn hinzu kommt hier ein Zweites. Dem Knaben war das Betreten des Hofes handgreiflich durch Schläge und tatsächlich durch Wegjagen von seiten des Beklagten unzweideutig und eindrucksvoll verboten worden. Wenn er den Hof des Beklagten trotzdem betrat, so handelte er objektiv widerrechtlich. Für den infolgedessen erlittenen Schaden ist er auch, da nach der Fassung des § 828 Abs. 2 jedes über sieben Jahre alte Kind als deliktfähig gelten soll, verantwortlich, es sei denn, daß von ihm als der behauptungs- und beweispflichtigen Partei geltend gemacht und bewiesen wird, daß er bei dem verbotswidrigen Aufenthalt auf dem Hofe nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit für die Verbotsverletzung erforderliche Einsicht besessen habe (Entsch. des RG's in Zivilf. Bd. 61 S. 289, sowie Urteil vom 27. Juni 1910, Rep. VI. 584/09). In dieser Hinsicht sind aber irgend welche Behauptungen von ihm nicht aufgestellt, obwohl . . . der Beklagte eingewendet hatte, dem Knaben sei gerade deshalb, weil er wiederholt und sogar unter Schlägen vom Hofe verjagt worden sei, genau bekannt gewesen, daß er sich mit den Maschinen nicht abgeben dürfe. Der Schaden, den der Knabe infolge des verbotswidrigen Betretens der Hofes erlitten hat, fällt aber hier notwendig ursächlich mit dem Schaden zusammen, den er sich an der Dreschmaschine zugezogen hat. Die Verbotsübertretung führte den Knaben unmittelbar zur Maschine hin und verleitete ihn, daran zu spielen; wäre er dem Verbot gehorchend, gleichviel, ob er dessen Zweck, ihn von den Maschinen fern zu halten, erkannte oder nicht, vom Hofe weggeblieben, so wäre ihm die Maschine nicht zugänglich, und er ihrer Gefährlichkeit nicht ausgesetzt gewesen. Somit umfaßt, vom Standpunkte des ursächlichen Zusammenhangs aus betrachtet, die schädigende Handlung im Sinne des § 828 Abs. 2, durch die er schließlich bei dem Drehen an der Maschine zu Schaden kam, auch das verbotswidrige Betreten des Hofes. Rechtlich nicht unzutreffend bezeichnet die Revision von diesem Gesichtspunkt aus das verbotene Verweilen auf dem Hofe als ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der den Knaben schädigenden Handlung. . . .